

Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen - Weimar - Eisenach.

Nummer 2.

Weimar.

1. Februar 1878.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, die Bildung eines künstlerischen, eines photographischen und eines gewerblichen Sachverständigen-Vereins nach Maßgabe der Reichsgesetze vom 9., 10. und 11. Januar 1876 betreffend S. 5. — Wahl der Mitglieder für den künstlerischen, den photographischen und den gewerblichen Sachverständigen-Verein S. 6.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[7] I. Einer zwischen den Staatsregierungen
des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach,
des Herzogthums Sachsen-Coburg und Gotha,
des Fürstenthums Schwarzburg-Sondershausen,
des Fürstenthums Reuß älterer Linie
und

des Fürstenthums Reuß jüngerer Linie
getroffenen Uebereinkunft zufolge sind nach Maßgabe des §. 16 des Reichsgesetzes vom 9. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, (Reichs-Gesetzblatt Seite 4 flg.), des §. 10 des Reichsgesetzes vom 10. Januar 1876, betreffend den Schutz der Photographien gegen unbefugte Nachbildung (Reichs-Gesetzblatt Seite 8 flg.) und des §. 14 des Reichsgesetzes vom 11. Januar 1876, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen, (Reichs-Gesetzblatt Seite 11 flg.), sowie nach Maßgabe der von dem Reichskanzleramte unter dem 29. Februar 1876 in dem „Centralblatte für das deutsche Reich“ Jahrgang IV. Nr. 9. Seite 117 flg. über die Zusammensetzung und den Geschäftsbetrieb der künstlerischen, photographischen und gewerblichen Sachverständigen-Vereine veröffentlichten Bestimmungen für die Gebiete der bezeichneten Staaten gemeinschaftliche Sachverständigen-Vereine, und zwar